

Anlage 1.1

**Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG  
Burgkunstadt – Maineck**

Landkreis Kulmbach

**Vollzug der Wassergesetze  
Erweiterung des Kiesabbaus südwestlich von Rothwind  
in der Marktgemeinde Mainleus, Gemarkung Schwarzach b. Kulmbach**

## **UVP - VORPRÜFUNG**

zur

Genehmigungsplanung vom 28.07.2023

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>METHODIK</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>BESCHREIBUNG</b>	<b>5</b>
3.1	Beschreibung des Vorhabens	5
3.2	Beschreibung von Art und Menge von Emissionen und Reststoffe	7
3.3	Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	8
3.4	Beschreibung der zu erwartenden (erheblichen) Auswirkungen	11
<b>4</b>	<b>MERKMALE DES VORHABENS</b>	<b>12</b>
4.1	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	12
4.2	Nutzung natürlicher Ressourcen	12
4.2.1	Fläche	12
4.2.2	Boden	12
4.2.3	Wasser	13
4.2.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	13
4.2.5	Landschaft	14
4.3	Abfallerzeugung	14
4.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	14
4.5	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	14
4.5.1	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	14
4.5.2	Stoffe und Technologien	14
4.5.3	Anfälligkeit des Vorhabens	15
4.6	Risiken für die menschliche Gesundheit	15
<b>5</b>	<b>STANDORT DES VORHABENS</b>	<b>15</b>
5.1	Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (§32 BNatSchG)	15
5.2	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	15
5.3	Nationalparke und nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG)	15
5.4	Biosphärenreservate (§25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)	16
5.5	Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)	16
5.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen (§29 BNatSchG)	16
5.7	Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG i.V. mit Art. 23 BayNatSchG)	16
5.8	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	17
5.9	Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	17
5.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	17
5.11	Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutungsame Gebiete	18

<b>6</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG / GESAMTEINSCHÄTZUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIKUNGEN</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>LITERATURANGABEN</b>	<b>20</b>

## 1 ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

Vorhabenträger ist die

Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG  
Mainecker Straße 43  
96224 Burgkunstadt - Maineck  
( 0 95 72 / 12 72  
Fax: 0 95 72 / 60 35 22  
E-Mail: [info@dietz-kies.de](mailto:info@dietz-kies.de)

vertreten durch Herrn Michael Dietz (Geschäftsführer) und Herrn Michael Weidemann (Geschäftsführer).

Die Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG beabsichtigt, das bestehende Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Mainroth über die Landkreisgrenze Lichtenfels / Kulmbach hinaus in das westliche Gemeindegebiet des Marktes Mainleus zu erweitern. Der bestehende Kiesabbau wurde mit dem Planfeststellungsbescheid Az.36-641/15 vom 26.03.1998 durch das Landratsamt Lichtenfels bis zur Landkreisgrenze Lichtenfels / Kulmbach als Nassabbau genehmigt. Die geplante Erweiterungsfläche schließt sich direkt an die östliche Grenze der genehmigten Abbaufäche an und umfasst ca. 25 ha.

Gemäß § 74 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung gilt für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (alte Fassung - ff UVPG) ist durchzuführen, da für das Vorhaben der Kies- und Sandgewinnung die zutreffenden Nr. 13.15 und Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, mit **A** gekennzeichnet sind.

## 2 METHODIK

In Abstimmung mit dem Landratsamt Kulmbach erfolgt die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles noch nach der alten Fassung des UVPG, da die Übergangsvorschriften für das gegenständliche Abbauvorhaben noch angewendet werden dürfen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles ergibt sich gemäß Anlage 2 zum UVPG sowie den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen folgende Vorgehensweise.

Die unter Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale des Vorhabens sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante Umweltauswirkungen denkbar sind. Ist

das nicht der Fall, existieren also keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist keine UVP erforderlich und die Vorprüfung des Einzelfalles ist hier unter nachvollziehbarer Begründung zu Ende. Gibt es jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären.

Unter Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles generell die standortbezogene potentielle Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt. Maßgeblich sind jeweils insbesondere die in Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.

Aus den Ergebnissen zu den beiden vorgenannten Absätzen ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit über die unter Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen einzustellen. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort, insbesondere wenn er unter Nr. 2 aufgeführt ist, zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von §2 UVPG führen können<sup>1</sup>.

### **3 BESCHREIBUNG**

#### **3.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die Firma Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG beabsichtigt, das bestehende Kiesabbaugebiet in der Gemarkung Mainroth über die Landkreisgrenze Lichtenfels / Kulmbach hinaus in das westliche Gemeindegebiet des Marktes Mainleus, Gemarkung Schwarzach bei Kulmbach, südwestlich der Ortslage Rothwind zu erweitern.

Das Kiesabbaugebiet der Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG in der Gemarkung Mainroth, Stadt Burgkunstadt im Landkreis Lichtenfels wurde mit dem genehmigten Planfeststellungsbeschluss vom 26.03.1998 bis zur Landkreisgrenze Lichtenfels / Kulmbach erweitert. Dieses Gebiet ist mittlerweile weitestgehend abgebaut, d.h. die Bauabschnitte I - IV des Planfeststellungsbescheides vom 26.03.1998 sind bereits ausgeküst und die Abschnitte V und VI befinden sich momentan im Abbau. Die dortigen Rekultivierungsmaßnahmen werden im Zuge des Abbaufortschritts parallel durchgeführt. Die Abbauabschnitte I und II wurden bereits rekultiviert, während sich die Abschnitte III und IV momentan in der Rekultivierungsphase befinden.

Die Jahresproduktion des Kieswerkes Mainleus beträgt etwa 150.000 - 200.000 t Kies und Sand.

---

<sup>1</sup> In Anlehnung an den Leitfaden des Bund-Länder-Arbeitskreis „UVP“

Die beantragte Erweiterungsfläche schließt östlich an die momentan im Abbau befindlichen Flächen der Gemarkung Mainroth / Landkreis Lichtenfels an. Die Erweiterungsfläche weist eine Größe von ca. 25 ha auf. Die eigentliche Abbaufäche beträgt ca. 19 ha.

Der Kiesabbau wird als Nassauskiesung mithilfe eines Tieflöffel-Hydraulikbaggers durchgeführt. Das in den Abbauabschnitten geförderte Material wird auf Muldenkipper verladen und über die Betriebsinfrastruktur zu den technischen Anlagen Maineck (Aufbereitungsanlage und Lagerflächen) auf Flur-Nr. 563/0 der Gemarkung Mainroth / Landkreis Lichtenfels transportiert. Das geförderte Rohmaterial wird auf dem Betriebsgelände Maineck mittels Radlader dem Aufgabebunker der Kiesaufbereitungsanlage zugeführt. Der Abtransport ab Werk zum Verbraucher über das bestehende Verkehrsnetz (Kreisstraße LIF 18 und Bundesstraße B289) bleibt unverändert.

Nach dem bisherigen Planungsstand ist das Erweiterungsgebiet in vier Abbauabschnitte zu unterteilen. Es ist geplant, zunächst die süd-östliche Fläche (BA III) abzubauen und dann nach Westen im Uhrzeigersinn den Abbau fortzusetzen. Bei einer jährlichen Abbaufäche von ca. 2 ha ergibt sich eine Laufzeit von ca. 11 Jahren.

Die Abstandsregelungen werden gemäß den Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, 1995/2002) beachtet.

Zu den Nachbargrundstücken werden entsprechend den Vorgaben folgende Abstände eingehalten:

- zu den angrenzenden Grundstücken,
- zu Biotopflächen und zu Wiesenbrüterflächen

jeweils mindestens 10 m.

Zur angrenzenden Gemeindeverbindungsstraße Rothwind – Witzmannsberg 20 m.

Zur nördlich gelegenen Leitungssachse der 110 kV Freileitung der Bayernwerk AG wird eine Leitungsschutzzone von 25 m eingehalten.

Im südlichen Bereich wird zum Gewässerlauf des Main (Gewässer I. Ordnung; Flurstück 1300/0, Gemarkung Schwarzach b. Kulmbach) ein Abstand von 60 m eingehalten.

Nach Abbauende soll ca. ein Viertel des Abbaugbietes wiederverfüllt und ca. drei Viertel in Form von naturschutzfachlich ausgestalteten Seen mit fischereilicher Nutzung rekultiviert werden. Der südwestlich See wird durch einen Graben, bzw. Durchstich an den Main angebunden.

#### Variantenuntersuchung

Um die Versorgung der Region mit Sand und Kies mittelfristig sicherzustellen, den Weiterbetrieb des Unternehmens zu gewährleisten und Grundstücksspekulationen vorzubeugen, ist die Unternehmerin dringend auf eine tragfähige Erweiterungsfläche angewiesen, die den Bedarf an Sand und Kies für mindestens weitere 10 - 15 Jahre abdeckt. Nach Abwägung anderer Erweiterungsmöglichkeiten kommt einer

Fortsetzung, respektive die Erweiterung des Sand- und Kiesabbaus in den westlichen Teil der Vorrangfläche zur Rohstoffsicherung für Sand und Kies SD/KS 1 „Schwarzach b. Kulmbach“ eine wesentliche Bedeutung zu und wird favorisiert. Die geplante Erweiterungsfläche schließt unmittelbar an den bestehenden Sand- und Kiesabbau an. Die genaue Abgrenzung der Erweiterungsfläche erfolgte unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und des Landschaftsbildes. Planungsalternativen stehen insofern nicht zur Disposition. **Der gewählte Standort ist, bezogen auf die Belange der Schutzgüter nach UVPG, relativ konfliktarm. Ein anderer Standort wird nicht in Betracht gezogen.**

#### Null-Variante

Kommt es im Erweiterungsgebiet zu keiner Realisierung (Null-Variante) des Kies- und Sandabbaues bleiben die jetzigen Vegetationsstrukturen bestehen. Die Gehölzbestände werden sich im Laufe der Zeit verdichten, jedoch nicht in die landwirtschaftlichen Flächen vordringen. Die bewirtschafteten Flächen werden ihre floristische und faunistischen Ausstattung beibehalten, abhängig vom Bewirtschaftungs-rhythmus. Eine Zunahme von hochwertigen Biotopstrukturen und planungsrelevanten Arten wird lediglich bei einer langfristigen und großflächigen Nutzungsextensivierung erwartet.

#### Flächeninanspruchnahme

Vom Abbau sind ca. 19 ha Fläche direkt betroffen.

#### Prognostiziertes Abbauvolumen Rohstoff und Abraum:

Bezüglich des prognostizierten Abbauvolumens für Rohstoff und Abraum wird auf das hydrogeologische Kurzgutachten (Anlage 6.6) Bezug genommen. Das Erweiterungsvorhaben umfasst eine Fläche von ca. 25 ha, nach Abzug der gesetzlichen Abstandsflächen verbleiben ca. 19 ha für den Kiesabbau. Somit ist von folgenden Massen auszugehen:

(1) Oberboden:	$190.000 \text{ m}^2 \times 0,30 \text{ m} = \text{ca. } 57.000 \text{ m}^3$
(2) alluviale Talböden:	$190.000 \text{ m}^2 \times 1,60 \text{ m} = \text{ca. } 304.000 \text{ m}^3$
(3) Kiesausbeute:	$190.000 \text{ m}^2 \times 3,20 \text{ m} = \text{ca. } 608.000 \text{ m}^3$
<u>Gesamtabtrag:</u>	<u>ca. 969.000 m<sup>3</sup></u>

Die Kiesausbeute von 600.000 m<sup>3</sup> entspricht ca. 995.000 t (Dichtefaktor: 1,6 t/m<sup>3</sup>).

Im Rahmen der Kiesaufbereitung ist mit ca. 10 - 12 % Gewinnungs- und Aufbereitungsverlusten zu rechnen.

### **3.2 Beschreibung von Art und Menge von Emissionen und Reststoffe**

#### Abbau- / Anlage- / Betriebsbedingt:

Baubedingt kommt es durch die eingesetzten Fahrzeuge und Abbaugeräte zu Lärm- und Abgasemissionen. Durch die Befahrung der Abbauflächen und angrenzender Bereiche kann es zu Bodenverdichtung und durch Bodenaushub kann es zur Mobilisierung von geogenen Schadstoffen kommen. Im Falle von belastetem

Bodenaushub ist dieser zu entsorgen, was ein zusätzliches Verkehrsaufkommen auf den angrenzenden, siedlungsnahen Verkehrswegen führen kann. Das Abbaugelände befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet. Beim Waschen und Sieben der abgebauten Rohstoffe entsteht Spülschlamm. Dieser wird parallel zum Abbaugeschehen zur Rekultivierung genutzt.

### **3.3 Beschreibung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung nachteiliger Umweltauswirkungen sind in die vorliegende Planung eingeflossen, bzw. werden bei dem Abbaubetrieb berücksichtigt und gewährleistet:

#### Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

In einer Entfernung von ca. 200 m von der Bebauung Rothwinder Mühle sind an den eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen schalldämpfende Maßnahmen vorzusehen. Ggf. ist an der südöstlichen Abbaugrenze eine Bodenmiete als Sichtschutz zur Rothwinder Mühle vorzusehen.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Es kommen ausschließlich emissionsarme Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz. Abbau und Transport erfolgen so umweltschonend wie möglich (kurze Wege innerhalb des Gebietes, größtmöglicher Massenausgleich vor Ort, dadurch reduzierter CO<sub>2</sub>-Ausstoß, optimierte Energiebilanz, Nutzung von Synergieeffekten) auf vorhandenen Wegen (Vermeidung zusätzlicher Flächenzerschneidungen, Belastungen usw.). Es werden Arbeitsräume und Abbaugrenzen festgelegt.

Baufeldräumung und Ufergestaltungsmaßnahmen erfolgen abschnittsweise, um das Habitatangebot innerhalb des Geltungsbereiches konstant aufrecht zu erhalten. Vermeidung der Entfernung von trockenen Böschungen und Wegrändern als Habitate für die Zauneidechse.

Sofern Rodungsgut (Wurzelstöcke, Stämme, Astwerk) anfällt, wird dieses wieder direkt vor Ort eingebracht und dient der Strukturanreicherung entlang der neu entstehenden Uferbereiche, Fließgewässerstrecken und Flachwasserzonen (Nistplätze für Wasservögel, Unterstände für Jungfische, Laichplätze für Amphibien, Larval-Lebensraum für Insekten usw.).

Gehölzrodungen werden gemäß § 39 BNatSchG i.V.m. Art. 16 BayNatSchG (ehemals Art. 13 e BayNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht von Anfang März bis Ende September durchgeführt. So kann eine Zerstörung besetzter Vogelnester sowie eine Tötung europarechtlich geschützter Vogelarten verhindert werden. Durchführung einer Umweltbaubegleitung.



Zur Berücksichtigung potenzieller Bodenbrütervorkommen erfolgt die Baufeldräumung (Abmähen des Bewuchses, Abschieben des Oberbodens etc.) außerhalb der Vogelbrutzeit, demnach von Anfang Oktober bis Ende Februar, zudem Vergrämuungsmaßnahmen zum Schutz vor Ansiedlung von Wiesenbrütern im Abbaubereich.

Einplanung einer Fläche zur Grünlandnutzung mit Anpassung an die oberirdische Entwicklungszeit des Großen Wiesenknopfes als Maßnahmen für Dunklen/Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, ggf. auf angrenzenden / benachbarten Grünlandflächen realisieren.

Der kleine Bestand der Rote-Liste-Art *Oenanthe fistulosa* ist aufgrund der Seltenheit der Art zu sichern. Eine Umsiedlung an einen geeigneten Standort durch eine botanische Fachkraft wird empfohlen.

Ein einzelnes altes Exemplar einer Pappel im Südosten des Untersuchungsgebietes konnte aufgrund der späten Vegetations-Entwicklung und der Höhe der bestimmungsrelevanten belaubten Äste nicht eindeutig als Schwarz-Pappel bestimmt werden. Gegebenenfalls kann der Baum erhalten und/oder über Stecklingsvermehrung an anderen Standorten gesichert und weiter vermehrt werden.

Um Barrierewirkungen, Trenn- oder Zerschneidungseffekte für Klein-, Mittel- und Großsäuger innerhalb des Gebietes sowie im Übergangsbereich zur umgebenden freien Landschaft zu vermeiden erfolgt keine Einzäunung des Abbaugeländes bzw. des Geltungsbereiches.

#### Schutzgut Boden

Für die sachgerechte Bearbeitung des Oberbodens (Mutterboden, Humus) gilt die DIN 18300 und DIN 18915.

Der Einsatz schadstoffarmer Baumaschinen und der weitestgehende Einsatz von wasserungefährdenden Betriebs- und Betriebshilfsstoffen dienen dem Schutz des Bodens vor Verunreinigungen. Auf den Fahrzeugen werden Bindemittel zum Eindämmen von Leckagen mitgeführt.

Bei längeren Standzeiten der eingesetzten Maschinen und Geräte sind mobile Auffangeinrichtungen (z.B. Blechwannen) für das Auffangen von Tropfverlusten aus Geräten zu verwenden. Ölbindemittel (z. B. Sand, Holzspäne, zugelassene Bindemittel für wassergefährdende Stoffe) und Ölsperren sind für eine mögliche Havariesofortbekämpfung gegen wassergefährdende Stoffe ständig vorzuhalten und einsatzbereit zu halten.

Beim Antreffen von Altlasten werden die einschlägigen bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorschriften beachtet. Die Erdarbeiten werden dann in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden bzw. -stellen durchgeführt. Aufgedeckte Altlasten werden unmittelbar dem Landratsamt Kulmbach mitgeteilt.

#### Schutzgut Fläche

Der Standort der Sand- und Kiesgewinnung ist unter Beachtung angrenzender Nutzungen und Anlagen, sowie der Lage im Vorranggebiet SD/KS 1 gewählt. Die nötigen Abstände zu angrenzenden Grundstücken, Anlagen, Wegen und Gewässern werden

eingehalten. Betriebsinterne Wegeverbindungen und Lagerflächen werden je nach Abbaufortschritt optimal genutzt und auf das notwendige Maß reduziert.

Die Rohstoffgewinnung findet abschnittsweise statt, so dass zu jeder Zeit auch ungenutzte Bereiche vorhanden sind. Bei fortschreitendem Abbau findet zeitgleich ein Verfüllen der bis dahin abgebauten Flächen mit Spülschlamm und nass verfüllbarem Material (Z-0) statt. Dadurch können diese Flächen zeitnah der Nachnutzung zur Verfügung gestellt werden.

#### Schutzgut Wasser (Grundwasser / Oberflächengewässer)

Sämtliche Bauausführung erfolgt immer im Einvernehmen zwischen der Unternehmerin, dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) und dem Landratsamt (LRA) als Aufsichtsbehörde. So ist gewährleistet, dass die Grundsätze des naturnahen Wasserbaus zu jeder Zeit beachten und umgesetzt werden.

Beim Abbaugeschehen und aller beantragten Maßnahmen werden - wie bisher im bisherigen Abbaubereich nachweislich über viele Jahre geschehen - alle Handlungen unterlassen, die nachteilige Auswirkungen auf den Bestand, die Beschaffenheit der Gewässer (Abbaugewässer, Main) oder deren Abflussverhältnisse verursachen können.

Bei Hochwassergefahr sind alle Vorkehrungen zur Sicherung und Schadensabwehr an und von Baumaschinen und dgl. zu treffen. Mittels des behördlichen Hochwassernachrichtendienstes (im Internet unter <http://www.hnd.bayern.de>) kann sich über die aktuelle Abflusssituation informiert werden. Im Hochwasserfall werden alle Abbaumaßnahmen, die im Abflussbereich liegen, eingestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird dann von allen Geräten usw. geräumt. Das Gleiche gilt für Arbeitsunterbrechungen über Feiertage und Wochenenden.

Bei ablaufendem Hochwasser des Mains erfolgen keine Arbeiten.

Störungen im Abbaugeschehen, bei denen ein Eintrag von wassergefährdenden oder das Ökosystem schädigenden Stoffen in Gewässer bereits erfolgt oder zu befürchten sind, werden umgehend dem LRA, dem WWA und den ggf. betroffenen Fischereiberechtigten mitgeteilt. Für alle Eventualitäten wird geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitgehalten.

Um wilden Müll- und Schuttablagerungen entgegenzuwirken, werden an den Rändern des Geltungsbereiches entsprechende Hinweisschilder aufgestellt.

Um die chemische Qualitätsparameter zu gewährleisten wird ein Grundwassermonitoring nach den Vorgaben des Verfüllleitfadens durchgeführt.

Die Verfüllung von abgebauten Bereichen im Zuge des Abbaufortschrittes, bzw. der Rekultivierung, geschieht nur mit vor Ort anfallendem Abraum, unverwertbaren Lagerstättenanteilen und unbedenklicher und für die Nassverfüllung geeigneter Bodenaushub (Z 0)<sup>2</sup>. Eine Fremdverfüllung ist nicht geplant.

#### Schutzgut Klima und Luft

---

<sup>2</sup> Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen

Die Nutzung von emissionsarmen Fahrzeugen dient der Minderung einer Schadstoffbelastung der Luft. Die zügige Wiederherstellung von Vegetationsdecken und deren Ansaat, bzw. Bepflanzung reduziert die permanente Flächeninanspruchnahme und sorgt für die Stabilisierung der lokalklimatischen Verhältnisse. Durch Benetzung der Fahrbahnen/Transportwege in Trockenphasen kann die Staubbelastung reduziert werden.

#### Schutzgut Landschaft

Zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild findet eine Bündelung und Konzentration der Erweiterungsfläche mit dem bestehenden Kiesabbauvorhaben, bzw. Rekultivierungsvorhaben im Landkreis Lichtenfels statt. Prägende Elemente des Landschafts- und Ortsbildes werden geschont und die Erweiterungsfläche wird in die umgebende Landschaft (z.B. durch Bepflanzung) eingebunden. Im Bereich der Erweiterungsfläche werden keine ortsfesten Anlagen errichtet, welche das Landschaftsbild stören könnten. Zu Hauptzeiten der Erholungsnutzung der Landschaft ruht der Abbaubetrieb. Während des Abbaus und der Rekultivierung entstehen vielgestaltige Uferbereiche, welche einen bereichernden Charakter haben können.

#### Schutzgut Kultur und Sachgüter

Zum Schutz des kulturellen Erbes werden bekannte archäologische Fund- und Verdachtsflächen gemieden. Sollten Funde gemacht werden, sind diese der zuständigen Behörde am Landratsamt Kulmbach anzuzeigen.

Sachgüter wie Flurwege und Ortsverbindungsstraßen, sowie die 110 kV Freileitung werden durch entsprechende Abstandsregelungen in ihrem Bestand gesichert.

#### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Maßnahmen zu den einzelnen Schutzgütern wirken entsprechend auch im Wechselspiel auf die anderen Schutzgüter ein. Daher werden hier keine gesonderten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt.

### **3.4 Beschreibung der zu erwartenden (erheblichen) Auswirkungen**

Durch Rohstoffgewinnungsvorhaben im Nassabbau sind folgende Wirkfaktoren regelmäßig relevant:

- Veränderung von Habitatstruktur und Nutzung im Hinblick auf die Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen,
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch die Veränderung des Bodens und seiner Zusammensetzung, die Veränderung morphologischer und hydrologischer Verhältnisse,
- Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust durch Vegetationsbeseitigung, Baumfällungen oder Bodenabtrag,
- Nichtstoffliche Einwirkungen durch akustische Reize (Schall),
- Depositionen mit ggf. strukturellen Auswirkungen durch Staub / Schwebstoffe u. Sedimente,

- Mögliche Auswirkungen auf die Hochwassersituation in festgesetzten Überschwemmungsgebieten,
- Verlust von Räumen zur Freizeit- und Erholungsnutzung

## 4 MERKMALE DES VORHABENS

### 4.1 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Westlich grenzt das, mit Planfeststellungsbescheid Az.36-641/15 vom 26.03.1998 durch das Landratsamt Lichtenfels bis zur Landkreisgrenze Lichtenfels / Kulmbach als Nassabbau, genehmigte Abbaug Gebiet an. Diesen befindet sich momentan noch im Abbau. Teilbereiche sind bereits rekultiviert.

### 4.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

#### 4.2.1 Fläche

Im Bereich der Erweiterungsfläche herrscht die Bodennutzung durch Grünlandbewirtschaftung (23,83 ha) vor. Ein kleiner Teil wird ackerbaulich (0,27 ha) genutzt. Die vorkommenden Bodenarten sind Lehm, lehmiger Sand, Sand, sandiger Lehm und Ton. Die Zustandsstufen des Ackerlandes bewegen sich im Rahmen von 4 bis 5. Die Bodenstufen des Grünlandes weisen Werte zwischen I und II auf und die Wasserstufe bewegt sich zwischen 2 und 3, was einer guten bis mittleren Ertragsfähigkeit mit guten bis normalen Wasserverhältnissen entspricht. Die resultierenden Acker- und Grünlandzahlen reichen von Werten von 25 bis zu Werten von 56. Die landkreisweiten Durchschnittswerte der Ackerzahl beträgt 34, die der Grünlandzahl 38. Somit sind im Vorhabengebiet überwiegend überdurchschnittlichen Bodenwerte vorhanden. Vom Abbau sind ca. 19 ha Fläche direkt betroffen.

#### 4.2.2 Boden

Bezüglich des prognostizierten Abbauvolumens für Rohstoff und Abraum wird auf das hydrogeologische Kurzgutachten (Anlage 6.6) Bezug genommen. Das Erweiterungsvorhaben umfasst eine Fläche von ca. 25 ha, nach Abzug der gesetzlichen Abstandsflächen verbleiben ca. 19 ha für den Kiesabbau. Somit ist von folgenden Massen auszugehen:

(1) Oberboden:  $190.000 \text{ m}^2 \times 0,30 \text{ m} = \text{ca. } 57.000 \text{ m}^3$

(2) alluviale Talböden:  $190.000 \text{ m}^2 \times 1,60 \text{ m} = \text{ca. } 304.000 \text{ m}^3$

(3) Kiesausbeute:  $190.000 \text{ m}^2 \times 3,20 \text{ m} = \text{ca. } 608.000 \text{ m}^3$

Gesamtabtrag: ca. 969.000 m<sup>3</sup>

Die Kiesausbeute von 600.000 m<sup>3</sup> entspricht ca. 995.000 t (Dichtefaktor: 1,6 t/m<sup>3</sup>).

Die Bodentypen der Erweiterungsfläche sind nach UmweltAtlas Bayern – Boden als 97a – „fast ausschließlich Vega aus (kiesführendem) Sand (Auensediment)“ und 97b

– „fast ausschließlich Vega aus Schluff bis Lehm (Auensediment)“ kartiert. Näheres ist dem Hydrogeologischen Gutachten (Anlage 6.5) zu entnehmen.

#### 4.2.3 Wasser

Die Erweiterungsfläche befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Main im Landkreis Kulmbach“. Durch den Nasskiesabbau wird das Grundwasser aufgedeckt und Abbaugewässer entstehen. Im Zuge der Rekultivierung ist der Anschluss eines der Abbaugewässer an den Main über einen naturnahen Graben vorgesehen.

#### 4.2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Umgriff des Abbauvorhabens sind die amtlich kartierten Biotop- „Extensivwiesen in der Mainaue südöstlich von Mainroth“ (5833-1379 und 5834-1094), „Gewässer begleitender Auwaldsaum an Baggerseen südlich von Rothwind“ (5834-1077) und „Gehölzsäume des Mains südlich von Mainroth“ (5833-1377) teilweise betroffen.

Die kartierten Biotop- Nr. 5833-1379-001/-002 sowie Nr. 5834-1094-001 sind durch das Abbauvorhaben betroffen, sie werden teilweise oder vollständig beseitigt. Weitere nach § 30 BNatSchG i.V. m. Art. 23 BayNatSchG pauschal geschützte Biotoptypen werden teilweise oder vollständig im Zuge des Abbaugeschehens beseitigt.

Der Talraum hat aus ökologischer Sicht eine überregionale Vernetzungsfunktion.

Zur Erfassung der Biotoptypen wurde das Büro OPUS beauftragt eine Erhebung von Biotop- und Nutzungstypen durchzuführen. Die Ergebnisse sind im Kurzbericht vom 30.05.2017 dokumentiert (Anlage 6.1).

Im Ergebnis der Biotoptypenkartierung kann festgehalten werden, dass der überwiegende Teil der vom Vorhaben betroffenen Fläche als „Intensivgrünland“ (G11) mit geringer Bewertung eingestuft. Des Weiteren ist mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211), mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland (G212 und G212-LRT), artenarmes Extensivgrünland (G213) mit mittlerer Bewertung ein-gestreut. Artenreiches Extensivgrünland (G214 – GE6510, LRT), mit hoher Bewertung, befindet sich auf wenigen Flächen im Nord-Westen und einer Fläche im Osten des Erweiterungsgebietes. Eine Fläche stellt eine artenreiche seggen- oder binsen-reiche Feucht- und Nasswiese (G222, §) dar, ebenfalls mit hoher Bewertung.

An drei Standorten wurden Rote-Liste Arten nachgewiesen. Dies sind Röhriiger Wasserfenchel (*Oenanthe fistulosa*), Schild-Ehrenpreis (*Veronica scutellata*) und Schwarz-Pappel (*Populus nigra*). Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten sind laut Gutachten nicht nachgewiesen und nicht zu erwarten.

Des Weiteren wurde im März 2017 das Büro OPUS beauftragt, einen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage 6.3) für die Erweiterung des Kiesabbaus durchzuführen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Abbauvorhaben einige streng geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind. Unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen

Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann für alle Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

#### 4.2.5 Landschaft

Durch das Vorhaben werden einzelne Gehölze und kleinere Gehölzbestände entfernt. Im Zuge des abschnittswisen Abbaugeschehens wird Oberboden, Unterboden und der Kieshorizont abgetragen. Standorte mehrschüriger Wiesen werden zu Stillgewässern gewandelt. Diese werden im Zuge der Rekultivierung teilweise wieder verfüllt und der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung zur Verfügung gestellt. Das Landschaftsbild wird im durch die Rekultivierung mit auentypischen Vegetationselementen und Strukturen angereichert. Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen steht der Talraum u.a. der Freizeitnutzung wieder zur Verfügung.

### 4.3 Abfallerzeugung

Abbau-, Anlage- und Betriebsbedingt kann es, bei Antreffen von belastetem Erdaushub, notwendig sein diese Massen zu entsorgen. Anfallender Spülschlamm und nicht verwertbare Anteile werden für Maßnahmen der Rekultivierung verwendet.

### 4.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Der Kiesabbau verändert das Freizeitumfeld von Rothwind. Der Förderbetrieb und die Transportvorgänge verursachen eine Belastung mit Lärm und Staub. Durch den Einsatz von Fahrzeugen mit emissionsarmen Antrieben, bzw. durch den Einsatz von Abgasfiltern, bleibt der Abgasausstoß auf einem niedrigen Niveau. Werktags, zu den üblichen Arbeitszeiten, herrscht im direkten Abbauumfeld entsprechender Lärm und bewirkt eine Beeinträchtigung der Erholungseignung. Der Verschmutzung von Grund- und Oberflächengewässern wird durch ein gezieltes Hochwassermanagement und den Einsatz wasserungefährlicher Stoffe entgegengewirkt. Für alle Eventualitäten wird geeignetes Ölbindemittel in ausreichender Menge bereitgehalten. Die Verfüllung von abgebauten Bereichen im Zuge des Abbaufortschrittes, bzw. der Rekultivierung geschieht fachgerecht mit anfallendem Abraum und unverwertbaren Lagerstättenanteilen sowie unbedenklichem und die Nassverfüllung geeignetem Bodenaushub.

### 4.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

#### 4.5.1 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Vom Bauvorhaben geht keine Gefährdung durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen aus. Eine erhöhte Häufigkeit und Intensität von Starkniederschlag- und Hochwasserereignissen führt zu keinen der oben genannten Schadereignisse.

#### 4.5.2 Stoffe und Technologien

Es kommen keine gefährdenden Stoffe und Technologien zum Einsatz.

### 4.5.3 Anfälligkeit des Vorhabens

Aufgrund von etwaigen Störfällen im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind keine erheblichen Schäden zu erwarten.

## 4.6 Risiken für die menschliche Gesundheit

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die Leistungsfähigkeit im Hochwasserfall wird nicht verschlechtert. (vgl. Anlage 6.4). Es kann aber davon ausgegangen werden, dass aus der Erweiterung des Sand- und Kiesabbaues keine erhöhten Risiken resultieren, da es sich im Wesentlichen um eine Verlagerung des Abbaugeschehens handelt. Eine erhebliche Aufstockung von Personal und Fuhrpark ist nicht geplant.

## 5 STANDORT DES VORHABENS

Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG

### 5.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete (§32 BNatSchG)

Außerhalb des Standortes des Vorhabens befindet sich das Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Täler von Oberem Main, Unterer Rodach und Steinach“ (DE5931471) in einer Entfernung von 2.600 m nach Westen.

Das nächstgelegene Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Maintal von Theisau bis Lichtenfels“ (DE5833371) befindet sich westlich, außerhalb des Standortes des Vorhabens in einer Entfernung von ebenfalls 2.600 m.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### 5.2 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Mainaltwasser bei Mainleus“ befindet sich östlich, außerhalb des Standortes des Vorhabens in einer Entfernung von 3.400 m.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### 5.3 Nationalparke und nationale Naturmonumente (§24 BNatSchG)

Der nächstgelegene Nationalpark „Nationalpark Bayerischer Wald“ befindet sich südöstlich, außerhalb des Standortes des Vorhabens in 170 km Entfernung.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### **5.4 Biosphärenreservate (§25 BNatSchG) und Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)**

Das nächstgelegene Biosphärenreservat „Rhön“ befindet sich westlich, außerhalb des Standortes des Vorhabens in einer Entfernung von 80 km.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Patersberg - Wacholdergrund“ befindet sich außerhalb des Standortes des Vorhabens in einer Entfernung von 2.400 m nach Osten.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### **5.5 Naturdenkmäler (§28 BNatSchG)**

Das nächstgelegene Naturdenkmal „Feuchtwald und Ufergehölze am Oberlauf des Friesenbaches“ befindet sich südlich, außerhalb des Standortes des Vorhabens in einer Entfernung von 9.000 m.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### **5.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen (§29 BNatSchG)**

Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil „Maintalwasser südlich Pölz“ befindet sich östlich, außerhalb des Vorhabens in einer Entfernung von 4.300 m.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### **5.7 Gesetzlich geschützte Biotope (§30 BNatSchG i.V. mit Art. 23 BayNatSchG)**

Im Bereich der Erweiterungsfläche sind folgende Biotope der Bayerischen Biotopkartierung vorhanden:

- Nr. 5833-1379-001/002 Extensivwiesen in der Mainaue südöstlich von Mainroth
- Nr. 5833-1377-001 Gehölzsäume des Mains
- Nr. 5834-1079-006 Wiesengräben mit feuchten Hochstaudenfluren und Schilfröhricht in der Mainaue südlich von Rothwind
- Nr. 5834-1094-001 Extensivwiesen in der Mainaue südöstlich von Mainroth
- Nr. 5834-1077-001 Gewässerbegleitender Auwaldsaum an Baggerseen südlich von Rothwind

Im Bereich der Erweiterungsfläche sind folgende gesetzlich geschützte Biotoptypen vorhanden:

- G214-LR6510 artenreiches Extensivgrünland (FFH-LRT) (jetzt G214-GU651E - Schutz nach §30 BNatSchG)



- G222-GN00BK artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (Schutz nach §30 BNatSchG)
- K133-GH6430 artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte (FFH-LRT)
- K133-GH00BK artenreiche Säume und Staudenfluren nasser Standorte (Schutz nach §30 BNatSchG)
- B113-WG00BK Sumpfbüsche (Schutz nach §30 BNatSchG)
- L521-WA1E0\* Weichholzaunenwälder, junge bis mittlere Ausprägung (FFH-LRT)

**Die kartierten Biotope Nr. 5833-1379-001/002 sowie Nr. 5834-1094-001 sind durch den Standort des Vorhabens betroffen, sie werden teilweise oder vollständig beseitigt.**

**Die oben genannten geschützten Biotoptypen (§ 30 BNatSchG / Art. 23 BayNatschG) werden teilweise oder vollständig beseitigt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist vorhanden.**

#### **5.8 Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)**

Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Burgkunstadt TB VI“ befindet sich nord-westlich, außerhalb des Standortes des Vorhabens in einer Entfernung von 2.700 m.

Eine Betroffenheit von Trinkwasserschutzgebieten kann durch das Vorhabenausgeschlossen werden.

Das nächstgelegene Heilquellenschutzgebiet „Geroldsgrün“ befindet sich nordöstlich, außerhalb des Standortes des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 27 km.

Eine Betroffenheit von Heilquellenschutzgebieten kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet „Main im Landkreis Kulmbach“ von Fluss-km 456,000 bis 465,400 erstreckt sich im Vorhabengebiet auf den gesamten Umgriff der geplanten Erweiterung.

**Eine Betroffenheit des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Main im Landkreis Kulmbach“ durch das Vorhaben ist gegeben.**

#### **5.9 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind**

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

#### **5.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte**

Außerhalb des Standortes des Vorhabens befinden sich folgende Siedlungsbereiche mit hoher Bevölkerungsdichte:

- Rothwind in einer Entfernung von 350 m nach Nord-Osten,
- Fassoldshof in einer Entfernung von 500 m nach Nord-Osten.
- Mainroth in einer Entfernung von 750 m nach Norden.
- Mainleus in einer Entfernung von 2.900 m nach Osten.
- Kulmbach in einer Entfernung von 5.500 m nach Osten.
- Burgkunstadt in einer Entfernung von 5.400 m nach Westen.

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

### **5.11 Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutsame Gebiete**

Relevante Denkmale und Ensembles befinden sich östlich, außerhalb des Standortes. Diese sind:

- Untertägige Teile des frühneuzeitlichen Schlosses in Schmeilsdorf sowie Fundamente einer spätmittelalterlichen Vorgängeranlage. (Bodendenkmal), 1.800 m östlich
- Friedhof, mit Ummauerung, Grabmäler, historistisch, zweite Hälfte 19. Jh. und um 1900. (Baudenkmal), 1.600 m östlich

Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

## **6 ZUSAMMENFASSUNG / GESAMTEINSCHÄTZUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIKUNGEN**

Die geplante Erweiterung des Sand- und Kiesabbaues der Fa. Dietz Kies und Sand GmbH & Co. KG, Maineck, über die Landkreisgrenze Lichtenfels / Kulmbach hinaus in das westliche Gemeindegebiet des Marktes Mainleus (Rothwind) findet in den Grenzen des Vorranggebietes für Sand und Kiesabbau SD/KS1 „Schwarzach b. Kulmbach“ statt.

Die beantragte Erweiterungsfläche schließt östlich an die momentan im Abbau befindlichen Flächen der Gemarkung Mainroth / Landkreis Lichtenfels an. Die Erweiterungsfläche weist eine Größe von ca. 25 ha auf. Die eigentliche Abbaufäche beträgt ca. 19 ha. Der Kiesabbau wird als Nassauskiesung mithilfe eines Tieflöffel-Hydraulikbaggers durchgeführt. Das in den Abbauabschnitten geförderte Material wird auf Muldenkipper verladen und über die Betriebsinfrastruktur zu den technischen Anlagen Maineck (Aufbereitungsanlage und Lagerflächen) auf Flur-Nr. 563/0 der Gemarkung Mainroth / Landkreis Lichtenfels transportiert. Das geförderte Rohmaterial wird auf dem Betriebsgelände Maineck mittels Radlader dem Aufgabebunker der Kiesaufbereitungsanlage zugeführt. Der Abtransport ab Werk zum Verbraucher über das bestehende Verkehrsnetz (Kreisstraße LIF 18 und Bundesstraße B289) bleibt unverändert.

Nach dem bisherigen Planungsstand ist das Erweiterungsgebiet in vier Abbauabschnitte zu unterteilen. Es ist geplant, zunächst die süd-östliche Fläche (BA

III) abzubauen und dann nach Westen im Uhrzeigersinn den Abbau fortzusetzen. Bei einer jährlichen Abbaufäche von ca. 2 ha ergibt sich eine Laufzeit von ca. 11 Jahren.

Nach Abbauende soll ca. ein Drittel des Abbauggebietes wiederverfüllt werden. Circa zwei Drittel werden in Form von drei Stillgewässern, wovon eines einen Anschluss an den Main erhält, verbleiben. Die Uferbereiche werden naturnah gestaltet. Diese Seen dienen zu Teilen der Angelnutzung und als Naturschutzgewässer (auch Fischhege).

Die Erweiterungsfläche befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet „Main im Landkreis Kulmbach“. Eine Betroffenheit des festgesetzten Überschwemmungsgebietes „Main im Landkreis Kulmbach“ durch das Vorhaben ist gegeben.

Die kartierten Biotope Nr. 5833-1379-001/002 sowie Nr. 5834-1094-001 sind durch den Standort des Vorhabens betroffen, sie werden teilweise oder vollständig beseitigt. Nach § 30 BNatSchG pauschal geschützte Biotoptypen werden teilweise oder vollständig beseitigt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben ist vorhanden.

**Zusammenfassend ist für das Vorhaben festzuhalten, dass aufgrund seiner qualitativen und quantitativen Auswirkungen und seiner Lage im Raum eine UVP-Pflicht besteht und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

## 7 LITERATURANGABEN

Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010). *UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung* (5. Aufl.). Heidelberg: Müller.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

Schutzgebietsabgrenzungen abgefragt bei:

<http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/seiten/dienste>

[https://www.lfu.bayern.de/natur/absp\\_lkr\\_stadt/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_lkr_stadt/index.htm)

Aufgestellt:

Bamberg, 28.11.2022

ergänzt 28.07.2023

Bu/Di/Ro-17.005

Für den Fachbereich:



i. A. Bubholz

Planungsgruppe Strunz  
Ingenieurgesellschaft mbH



Schönfelder